

Merkblatt zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen

Stand: März 2026



Was ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen zu beachten?

Durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist in Hessen seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Ziel der Regelung ist es, die Bevölkerung vor Gefahren durch diese Tiere zu schützen.

Das Verbot gilt allein für die hobbymäßige Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Tierhaltungen sind davon nicht betroffen. Außerdem genießen die bereits vor dem Stichtag 9. Oktober 2007 in Privathand gehaltenen gefährlichen Tiere Bestandsschutz, wenn die Tierhaltung nach § 43a Abs. 2 HSOG bis spätestens 30. April 2008 dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium schriftlich angezeigt wurde. Gleiches gilt für bereits vor diesem Zeitpunkt erzeugte Nachkömmlinge.

Bitte prüfen Sie **vor** dem Erwerb eines Tieres, ob es zu einer in Hessen als gefährlich eingestuften Tierart gehört. Dies gilt insbesondere bei einem Kauf über das Internet, bei dem eine ausreichende Beratung nicht immer gewährleistet ist.

Welche Tierarten fallen unter das Verbot?

Verboten ist die Haltung von Tieren, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten erheblich verletzen können. Zu den als gefährlich eingestuften Tieren gehören neben einigen Säugetier- und Riesenschlangenarten vor allem Krokodile, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die vollständige Liste der unter das Verbot fallenden Tierarten ist auf der Homepage der Behörde unter <https://rp-giessen.hessen.de/natur/artenschutz/private-haltung-gefaehrlicher-wildtiere> abrufbar.

Worauf muss ich als Halter eines gefährlichen Tieres achten?

Übergangsregelung:

Für bereits vor dem 9. Oktober 2007 gehaltene gefährliche Tiere gilt kein Haltungsverbot, wenn Sie die Tierhaltung nach § 43a Abs. 2 HSOG bis spätestens 30. April 2008 dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium schriftlich angezeigt haben. Gleiches gilt für Nachzuchten vor dem 9. Oktober 2007.

Umzug des Tieres:

Das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium ist über spätere Standortverlegungen (z. B. durch Umzug) sowie über die Abgabe bzw. den Tod des Tieres zu informieren.

Abgabe des Tieres:

Die Abgabe eines unter das Haltungsverbot fallenden gefährlichen Tieres an Privatpersonen – sei es durch Verkauf, Schenkung oder Tausch – ist innerhalb Hessens nicht mehr gestattet. Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Haltung bestimmter Tiere durch bestimmte Tierhalterinnen und Tierhalter. Eine Abgabe in andere Bundesländer ist grundsätzlich möglich, sofern dort keine Verbotsvorschriften für gefährliche Tiere bestehen.

Nachzuchten:

Bitte beachten Sie auch, dass Nachzuchten nach dem 9. Oktober 2007 unzulässig sind.

Gibt es Ausnahmen von dem Haltungsverbot?

Die Regierungspräsidien können auf Antrag Ausnahmen von dem Haltungsverbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung (zum Zwecke von Wissenschaft und Forschung oder bei vergleichbaren Zwecken) nachgewiesen wird.

Was geschieht, wenn gegen das Verbot verstoßen wird?

Die verbotswidrige Haltung eines gefährlichen Wildtieres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Außerdem können die Tiere sichergestellt und eingezogen werden.

Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.2
Schanzenfeldstraße 10, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641/303-0
E-Mail: Internationaler.Artenschutz@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.de